

betreffend Nein zum Freizeitgartengesetz, wie weiter?

Am 15. Mai 2011 stimmte die basel-städtische Stimmbevölkerung mit 54.83% Ja zum Gegenvorschlag zur Familiengarteninitiative.

Der Gegenvorschlag beinhaltete im Sinne eines Kompromisses, dass mindestens 82 Hektaren aller Familiengärten erhalten bleiben. Ausserdem sei *«mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass Familiengartenareale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Sofern zur Erreichung dieses Ziels oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird, muss allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden; nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen sind angemessen zu entschädigen»*. Diese Punkte wurden 2012 deckungsgleich in den Paragraphen 2, 4 und 5 des Gesetzes über Freizeitgärten verankert.

Im Ratschlag vom 15. Juni 2021 beantragte der Regierungsrat ohne vorherigen Parlamentsauftrag, eine Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten. Im Ratschlag wurde unter anderem folgendes festgehalten: *«Das seit Mitte 2013 in Kraft stehende Freizeitgartengesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Da das Gesetz kurz gehalten ist und weil bisher keine Verordnung zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurde, bestehen bei einigen Themenbereichen jedoch Unklarheiten und Regelungslücken (z.B. Rechtsmittelweg bei Kündigungen sowie Rolle und Aufgaben der Freizeitgartenkommission.»*

Obwohl sich das Gesetz – und dementsprechend auch der Kompromiss von 2011 inkl. die Paragraphen 4 und 5 – gemäss Regierungsrat *«grundsätzlich bewährt»* habe, wollte der Regierungsrat auch bei diesen Bestimmungen Änderungen durchboxen, um für die Zukunft eine genügend gesetzliche Grundlage für die Öffnung der Freizeitgartenareale zu schaffen. Der Grosse Rat hat diese Bestimmungen zusätzlich ergänzt und erweitert. Aus dem Bericht der BRK geht klar hervor, dass das BVD und die Stadtgärtnerei die Mitspracherechte der Freizeitgartenvereine und jene der Pächterinnen und Pächter auf ein Minimum beschränken wollten: *«Die Vertreterin und der Vertreter des BVD warnten davor, diesen Aspekt gesetzlich zu regeln. Das könnte dazu führen, dass gewisse Vereine ihr Vetorecht systematisch dazu nutzen, um Veränderungsprozesse zu blockieren. Vereine verfolgen grundsätzlich Partikularinteressen und haben primär nicht die Förderung des Allgemeinwohls vor Augen. Die Stadtgärtnerei als verantwortliche Behörde hat hingegen den Gesamtüberblick über die Areale und bezieht die Vereine schon heute in Veränderungsprozesse mit ein»*.

Mit diesem Vorgehen wollte man den Kompromiss von 2011 über Bord werfen und ein Gesetz schaffen, mit welchem der Regierungsrat und die Stadtgärtnerei über den Köpfen der Menschen die Entwicklung der Freizeitgartenareale hätten bestimmen können. Bereits beim Schlüsseldepot machte die Stadtgärtnerei keine gute Figur, was bei den Pächterinnen und Pächtern für grosse Aufregung sorgte. Die Freizeitgartenstrategie brachte ausserdem bezüglich Vorschriften, Aufwertung, Verdichtung und Aufhebung von Arealen mehr Fragen und Verunsicherungen als Klarheit und Sicherheit. Es kam folglich wie es kommen musste: Das Referendum kam im Frühling 2022 mit über 5'000 Unterschriften deutlich zu Stande und die Stimmbevölkerung versenkte am 25. September 2022 dieses missratene Freizeitgartengesetz mit über 53%.

Dank dem Regierungsrat und der Stadtgärtnerei wurde viele Geschirr zerschlagen und jetzt gilt es, wieder bodenständig, vertrauensvoll und ehrlich mit den Menschen, den Vereinen und dem Zentralvorstand umzugehen und zusammenzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wird der Regierungsrat eine weitere Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten vorschlagen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird. Hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass Änderungen in den Paragraphen 4 und 5, Öffnungen und Durchwegungen von Arealen, die Auflockerung des Kündigungsschutzes sowie der Verzicht auf eine Ersatzgartengarantie auch in Zukunft nicht mehrheitsfähig sind?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass aus dem Klima des Misstrauens in Zukunft wieder ein gutes Zusammenspiel zwischen Stadtgärtnerei, Zentralvorstand, den einzelnen Freizeitgartenvereinen und den Pächterinnen und Pächtern gewährleistet wird?
4. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus der herrschenden Unzufriedenheit und dem grossen Misstrauen gegenüber der Stadtgärtnerei? Wird beispielsweise die umstrittene Schlüsseldepot-Regelung rückgängig gemacht?
5. Welche Strategien verfolgt der Regierungsrat, sodass die Familiengärten als grüne Stadtoasen, Erholungsräume für Pächterinnen und Pächter sowie als multikulturelle Erfolgsmodelle in der jetzigen Form erhalten bleiben?
6. Wird die Freizeitgartenstrategie, welche nicht immer öffentlich transparent war, nach dem Nein vom 25. September 2022 total- oder teilrevidiert?
7. Falls Frage 6 verneint wird. Welche Elemente aus der Freizeitgartenstrategie erachtet der Regierungsrat nach dem Nein vom 25. September 2022 noch als aktuell?
8. Gibt es Bestrebungen, in den nächsten 10 Jahren an gewissen Orten Freizeitgartenareale ganz oder teilweise aufzuheben? Falls ja, welche Areale sind betroffen?
9. Interpretiert der Regierungsrat die Abstimmung vom 25. September 2022 auch dahingehend, dass die Bevölkerung insgesamt mehr Grünflächen im öffentlichen Raum wünscht, beispielsweise auch um

Anliegen wie Gemeinschaftsgärten oder urban gardening anbieten zu können?

10. Werden Schulgartenprojekte auch in Zukunft in der Nähe von Schulhäusern geplant und existieren dementsprechend Bestrebungen, Gartenareale in der Nähe von (neuen) Schulstandorten zu realisieren?
11. Inwiefern werden die Gemeinden Riehen und Bettingen – in diesen Gemeinden war der Nein-Anteil beim Freizeitgartengesetz am 25. September 2022 besonders hoch – bei den oben genannten Punkten in Zukunft miteinbezogen?

Pascal Messerli